

## **Hausordnung des Dillmann-Gymnasiums**

**Diese Hausordnung dient dazu, auf der Basis unseres Leitbildes, ein für alle Beteiligten erfolgreiches Schulleben zu ermöglichen. Ein respektvoller Umgang miteinander ist Grundlage und Ziel allen Verhaltens in der Schulgemeinschaft.**

### **A. Erfolgreicher Unterricht setzt bestimmte Rahmenbedingungen voraus:**

1. Lehrer sowie Schüler<sup>1</sup> erscheinen pünktlich zum Unterricht.  
Schüler, die zu einer Unterrichtsstunde zu spät kommen, müssen ihre Gründe schriftlich erklären. Ein entsprechendes Formular ist im Sekretariat abzuholen.
2. Jeder trägt dazu bei, dass der Unterricht störungsfrei stattfinden kann.
3. Ist der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, benachrichtigen die Klassensprecher das Sekretariat.
4. Für die Nutzung der Sportstätten gelten zusätzliche Regelungen. (siehe jeweilige Hausordnung der Sportstätte)

### **B. Für Pausen und unterrichtsfreie Zeiten gelten folgende Regelungen:**

1. Außerhalb des Unterrichts halten sich die Schüler nur in den dafür vorgesehenen Räumen auf.
2. Alle Schüler der Klassen 5 bis 10 verlassen in den großen Pausen das Klassenzimmer. Den Schülern der Kursstufe ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen gestattet. Die Fachräume sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Klassen 5 bis 9 halten sich in den großen Pausen auf dem Schulgelände auf. Nur Schüler ab Klasse 10 dürfen in den großen Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes muss mit einer Rüge gerechnet werden.
4. In der Mittagspause dürfen alle Schüler das Gelände verlassen.
5. Schüler, die während der Mittagspause im Schulbereich anwesend sind, halten sich auf dem Pausenhof oder in den dafür vorgesehenen Räumen auf.
6. Die Schule ist rauchfrei. Ausnahmen regelt die Schulkonferenz.

### **C. Für Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich sind die Klassen, Kurse und Lehrer selbst verantwortlich.**

1. Hierzu gehört insbesondere in den Unterrichtsräumen am Ende jeder Doppelstunde/jedes Unterrichtsabschnitts
  - die Tafel zu putzen,
  - Abfälle zu entsorgen,
  - den Boden zu fegen,
  - nach Unterrichtsende an den vorgegebenen Tagen aufzustuhlen und an den übrigen Tagen an den Tisch zu schieben,
  - die audiovisuellen Medien pfleglich zu behandeln.

---

<sup>1</sup> Bei personenbezogenen Formulierungen sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

2. Die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schule und die ausgegebenen Bücher und Lernmittel werden sorgfältig behandelt. Bei Beschädigung und Verlust ist Ersatz zu leisten.
3. Die Toilettenräume werden in einem sauberen und annehmbaren Zustand hinterlassen. Verunreinigungen und Schäden werden im Sekretariat gemeldet.
4. Abfälle und Verpackungen jeder Art sind ordnungsgemäß und sofort zu entsorgen.
5. Auf dem Schulgelände ist das Fahren mit Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Motorrädern,...) und Sportgeräten (Roller, Skateboards, ...) nicht gestattet.
6. Fahrräder, Skateboards, Roller und ähnliches müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen im Schulhof abgestellt und abgeschlossen werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist für Schüler im Schulhof verboten.
7. Das Ballspielen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen außerhalb des Schulgebäudes erlaubt.
8. Das Rennen und Lärmen im Schulgebäude ist untersagt.
9. Das Werfen von Schneebällen ist aufgrund der Verletzungsgefahr verboten.
10. Das begrünzte Dach der Aula darf aus sicherheitstechnischen Gründen nicht betreten werden.

#### **D. Organisatorisches**

1. Krankheit
  - Bei Erkrankung benachrichtigen die Erziehungsberechtigten/ volljährige Schüler vor Unterrichtsbeginn das Sekretariat. Spätestens am dritten Arbeitstag danach muss eine handschriftlich unterschriebene Entschuldigung vorliegen.
  - Für die Kursstufe gilt ein gesondertes Entschuldigungsverfahren. (siehe Info)
2. Beurlaubungen
  - bis zu zwei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer genehmigen.
  - über zwei Unterrichtstage hinaus sowie Tage direkt vor und nach den Ferien sowie vor und nach verlängerten Wochenenden bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.
3. Volljährige Schüler haben das Recht, sich bei Krankheit oder wichtigen Hinderungsgründen selbst zu entschuldigen oder die erforderlichen Beurlaubungsanträge zu stellen.
4. Für die Erarbeitung des versäumten Stoffes sind alle Schüler selbst verantwortlich.
5. Am Schwarzen Brett werden offizielle Bekanntmachungen und Anordnungen der Schulleitung ausgehängt. Für die Schüler besteht die Pflicht, sich über die Aushänge und/ oder Webuntis zu informieren.
6. Werbung jeglicher Art sowie der Vertrieb von Waren auf dem Schulgelände sind nicht erlaubt bzw. nur nach Zustimmung der Schulleitung möglich.

#### **E. Für das Leben in der Schulgemeinschaft sind bestimmte Verhaltensregeln erforderlich:**

1. Allgemein gilt:
  - Die Anweisungen der Lehrer sowie anderer Aufsicht führender Personen werden befolgt.
  - Jegliche körperliche und seelische Gewalt gegen Personen sowie Gewalt gegen Sachen (Vandalismus) ist verboten.
  - Mobbing oder andere Übergriffe auf Mitschüler werden sofort bei einem Lehrer gemeldet.

- Alkohol und sonstige Drogen sind untersagt. Ausnahmen regelt die Schulkonferenz.
  - Waffen jeglicher Art sind verboten.
2. Zudem gilt im Unterricht:
- Bei Unterrichtsbeginn nehmen alle ihre Plätze ein und halten die notwendigen Unterrichtsmaterialien bereit.
  - Alle hören einander zu.
  - Alle lassen sich gegenseitig ausreden.
  - Alle verhalten sich so ruhig, dass der Unterricht nicht gestört wird.
  - Keiner isst im Unterricht oder kaut Kaugummi.
3. Für die Nutzung der Aula gilt:
- Warmes Essen von außerhalb darf nicht in der Aula verzehrt werden.
  - Schultaschen, Sporttaschen, Kleidungsstücke etc. werden im Garderobenbereich im 1. Stock abgelegt (nicht im Eingangsbereich und im Treppenhaus).
  - Der Aufzug darf von Schülern nicht benutzt werden. Ausnahmen gelten nur bei Gehbehinderung (Aufzugschlüssel beim Küchenteam!)
  - Jeder stellt sich an der Theke einzeln an. Vordrängeln, Vorlassen und Reservieren sind in der Warteschlange nicht erlaubt, außer in begründeten Ausnahmefällen auf Anweisung des Küchenkabinetts.
  - Das Essen ist zum Essen da, nicht zum Spielen!
  - Der Platz ist aufgeräumt zu verlassen (siehe Aushang):
    - Tablett und Geschirr aufräumen
    - Abfall wegräumen
    - Stuhl und Tisch gerade zurückstellen
  - In der Aula wird (genau wie im Schulhaus) nicht gerannt und gelärmt!
  - In den beiden großen Pausen darf die Aula zum Aufenthalt genutzt werden. Ein Lehrer führt Aufsicht. Insbesondere hier ist auf Sauberkeit und Disziplin zu achten.
  - Den Anweisungen der Aufsichten und des Küchenteams ist Folge zu leisten.
  - Während des Mittagessens übernehmen jeweils zwei Schüler der Klassen 8-10 die Aufsicht in der Aula, bei der Warteschlange und bei den Fächern im ersten Stock.
  - Diese Schüler sind an den Warnwesten zu erkennen.
  - Die Aufsichten kontrollieren die Einhaltung der Aularegeln und setzen diese auch durch. Dazu sind sie befugt, andere Schüler (auch ältere) anzusprechen und zu ermahnen, in der Mensa anwesende Lehrer zu Hilfe zu rufen und notfalls Eintragungen im in der Küche ausliegenden Tagebuch vorzunehmen.
  - In Stoßzeiten helfen die Schüler dem Küchendienst, z.B. beim Abräumen von Tischen.
  - Wenn Schüler zu ihrem eingeteilten Dienst nicht antreten behält sich die Schulleitung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Rügen) vor.
4. Für sonstige schulische Aktivitäten und Veranstaltungen (Ausflüge, Austausch, Exkursionen, etc.) gilt:
- Alle sind sich bewusst, dass wir das Dillmann-Gymnasium durch unser Verhalten auch nach außen repräsentieren.
  - Alle halten sich an die für die Veranstaltung geltenden zusätzlichen Regeln.

- Wer grob gegen die geltenden Regeln verstößt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **F. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

- 1. Als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 90 des Schulgesetzes (SchG) werden angewandt:**
  - Ermahnung
  - Zusatzarbeit
  - Nachsitzen
  - schriftliche Rüge im Tagebuch
  - Rektoratsarrest
  - befristeter Ausschluss vom Unterricht
  - Schulausschluss
2. Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 a) – d) trifft der Fachlehrer nach seinem pädagogischen Ermessen; Nachsitzen von mehr als 2 bis maximal 4 Stunden ordnet der Schulleiter an.
3. Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 e) – g) darf nur ausgesprochen werden, wenn eine minderschwere Maßnahme nicht ausreicht, um die Aufrechterhaltung der Schulordnung oder die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts zu gewährleisten.
- 4. Schriftliche Rüge im Tagebuch**
  - Die schriftliche Rüge im Tagebuch wird angekündigt und zeitnah erteilt, frühestens jedoch am darauf folgenden Unterrichtstag. Sie kann nach einer Anhörung gemäß Punkt 8.1 wieder zurückgenommen oder in eine mildernde Maßnahme umgewandelt werden.
  - Bei der zweiten schriftlichen Rüge werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.
  - Die Verhaltensnote kann jeweils von den schriftlichen Rügen des betreffenden Schuljahres beeinflusst werden. Mit Beginn eines neuen Schuljahres gelten alle schriftlichen Rügen als gelöscht.
- 5. Rektoratsarrest**
  - Nach einer dritten schriftlichen Rüge verhängt der Schulleiter Rektoratsarrest. Von dieser Maßnahme werden die Erziehungsberechtigten vom Schulleiter schriftlich benachrichtigt.
  - Rektoratsarrest kann in besonders schweren Fällen bereits bei der Erteilung der ersten oder zweiten schriftlichen Rüge verhängt werden.
  - Eine schriftliche Rüge nach erteiltem Rektoratsarrest hat einen zweiten Rektoratsarrest zur Folge. Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten darüber, dass bei der folgenden schriftlichen Rüge ein befristeter Ausschluss droht.
- 6. Befristeter Ausschluss vom Unterricht**
  - Der befristete Ausschluss vom Unterricht bis zur Höchstdauer von 4 Wochen gemäß § 90 SchG kann bei einer weiteren schriftlichen Rüge nach dem zweiten Rektoratsarrest ausgesprochen werden. Der Beschluss wird nach Anhörung der

Klassen- oder Jahrgangskonferenz vom Schulleiter gefasst und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

- Lehrer können bei der Klassenkonferenz bei besonders schweren Ordnungsverstößen den befristeten Ausschluss von Schülern vom Unterricht beantragen, ohne dass eine schriftliche Rüge und Rektoratsarrest vorausgegangen sind.
- Lehrer haben die Möglichkeit, Schüler wegen vorsätzlicher grober Störung von einer Unterrichtsstunde auszuschließen.

#### **7. Ausschluss aus der Schule**

Durch eine schriftliche Rüge nach der Androhung des Ausschlusses aus der Schule wird das Ausschlussverfahren nach § 90 SchG eröffnet.

#### **8. Anhörung**

- Schüler, gegen die Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, haben die Möglichkeit, eine Aussprache mit dem Fachlehrer herbeizuführen und Lehrer sowie Schüler ihres Vertrauens hinzuzuziehen.
- Im Übrigen gelten die Anhörungsregelungen des § 90, 5 u. 7 SchG.

Aktualisiert ergänzt und beschlossen von den Schulkonferenzen am 12.07.2017, am 22.02.2019 sowie am 18.07.2024, gültig ab dem Schuljahr 2024/2025.